

Druckbehälter

Gesetzliche Grundlage

Gesetzl. Grundlage für den Betrieb von Druckanlagen bildet die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Ergänzt wird diese Verordnung durch Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS). Die Parameter für einfache Druckbehälter (Kompressoren), wie sie in der Zahnheilkunde zum Einsatz kommen, sind in der Richtlinie 2014/29/EU definiert. Die Zuordnung eines Druckbehälters in die jeweilige Prüfgruppe hängt von seinem Rauminhalt und dem zulässigen Betriebsüberdruck ab.

Allgemein

Die Druckbehälter werden in Kategorien eingestuft, diese Einstufung hängt von seinem Rauminhalt (Volumen) und dem zulässigen Betriebsdruck (PS) ab. Druckbehälteranlagen sind:

- vor der ersten Inbetriebnahme (vor der Erstinbetriebnahme bzw. vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder einer wesentlichen Veränderung) und
- regelmäßig wiederkehrend Prüfungen zu unterziehen.

Tabelle zu Kategorien/Gruppen, Inbetriebnahme und Prüffristen

Prüfgruppe	Prüfgruppengrenzen Produkt aus max. Druck und Behältervolumen PS x V [bar x l]	Überwachungsbedürftig?	Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. nach Änderungen	Wiederkehrende Prüfungen		
				Äußere Prüfung	Innere Prüfung: Durchführender (Intervall)	Festigkeitsprüfung: Durchführender (Intervall)
	≤ 50	Nein	Prüfung nach der Montage und vor der erstmaligen Inbetriebnahme und ggf. wiederkehrend durch befähigte Person (bP) gemäß § 10 BetrSichV			
I	50 bis ≤ 200	Ja	bP	bP* und **	bP**	bP**
II	200 bis ≤ 1000	Ja	ZÜwSt	bP* und **	bP**	bP**
III	1000 bis ≤ 3000	Ja	ZÜwSt	ZÜwSt	ZÜwSt	ZÜwSt
IV	> 3000	Ja	ZÜwSt	ZÜwSt	ZÜwSt	ZÜwSt

bP → befähigte Person:

Person, die durch ihre Berufsausbildung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt (bisheriger „Sachkundiger“, z. B. Hersteller oder Depot).

ZÜS → zugelassene Überwachungsstelle:

Von der zuständigen Landesbehörde als Prüfstelle benannte Überwachungsstelle (amtlich anerkannter Sachverständiger, z. B. TÜV).

„**“ → Äußere Prüfungen entfallen, sofern Kompressoren als einfache Druckbehälter in der Zahnarztpraxis gemäß § 15 Abs. 6 BetrSichV **nicht** beheizt werden.

„***“ → Die Prüffristen müssen vom Zahnarzt/-ärztin als Betreiber/-in der Druckgeräte für die äußere, die innere und die Festigkeitsprüfung gemäß den Herstellerangaben bzw. den Erfahrungen aus der Betriebsweise festgelegt werden. Aus diesem Grund **müssen** die schriftlichen Angaben des Druckgeräteherstellers zu den wiederkehrenden Prüfungen in der Praxis vorhanden sein.

Ortsbewegliche Druckgeräte

Die in Praxislaboren vorhandenen Druckgasflaschen für Gase (z. B. Propan, Sauerstoff) sind in der Regel Mietbehälter und somit von dem/der jeweiligen Vermieter/-in zu überprüfen. Die Frist für die nächste Überprüfung ist am Flaschenhals eingepreßt.

Sterilisatoren

Für Dampfkleinststerilisatoren sind entsprechend den Vorgaben aus dem Medizinproduktedurchführungsgesetz zyklische Wartungen (Frist nach Herstellerangaben) erforderlich. Im Rahmen der Wartung werden ggf. innere und äußere Prüfungen des Druckbehälters durchgeführt sowie nach längerer Betriebsdauer (Herstellerangaben), auch drucktragende Teile ausgetauscht.

Bestandsgeräte

Die in der Tabelle aufgeführten Maßnahmen gelten auch für Bestandsgeräte. Betreiber/-in hat sofern er Arbeitgeber/-in ist und die durch ihn bereitgestellte überwachungsbedürftige drucktechnische Anlage durch Mitarbeiter/-innen benutzt wird, eine **Gefährdungsbeurteilung/sicherheitstechnische Bewertung** (§§ 3 und 6 BetrSichV) zu erstellen und zu dokumentieren, sowie nötige Schutzmaßnahmen einzuleiten (siehe Arbeitsschutz/Gefährdungsbeurteilung elektrische Betriebsmittel und Anlagen).